

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Oktober 1933

Nr. 111

Inhalt: Schriftleitergesetz. Vom 4. Oktober 1933.....	§ 713
Verordnung zur Durchführung des Gebäudeinstandsetzungsgesetzes (GJG). Vom 2. Oktober 1933	§ 717
Zweite Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers aus Frankreich. Vom 3. Oktober 1933.....	§ 719
Vierte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Vom 5. Oktober 1933.....	§ 719

Schriftleitergesetz. Vom 4. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Schriftleiterberuf

§ 1

Die im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter ausgeübte Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild ist eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe. Ihre Träger heißen Schriftleiter. Niemand darf sich Schriftleiter nennen, der nicht nach diesem Gesetz dazu befugt ist.

§ 2

(1) Zeitungen und Zeitschriften sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens drei Monaten in ständiger Folge erscheinen, ohne daß der Bezug an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist.

(2) Als Druckwerke gelten alle zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen, die durch ein Massenvervielfältigungsverfahren hergestellt sind.

§ 3

(1) Was in diesem Gesetz für Zeitungen vorgeschrieben ist, gilt auch für politische Zeitschriften.

(2) Auf Zeitungen und Zeitschriften, die im amtlichen Auftrage herausgegeben werden, findet das Gesetz keine Anwendung.

(3) Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt, welche Zeitschriften als politische im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind. Betrifft die Zeitschrift ein bestimmtes Fachgebiet, so trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde.

§ 4

Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts deutscher Zeitungen liegt auch dann vor, wenn sie nicht im Betriebe einer Zeitung stattfindet, sondern bei einem Unternehmen, das zur Belieferung von Zeitungen mit geistigem Inhalt (Wort, Nachricht oder Bild) bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt

Zulassung zum Schriftleiterberuf

§ 5

Schriftleiter kann nur sein, wer:

1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren hat,
3. arischer Abstammung ist und nicht mit einer Person von nichtarischer Abstammung verheiratet ist,
4. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
5. geschäftsfähig ist,
6. fachmännisch ausgebildet ist,
7. die Eigenschaften hat, die die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Öffentlichkeit erfordert.

§ 6

Auf das Erfordernis der arischen Abstammung und der arischen Ehe finden § 1a des Reichsbeamtengesetzes und die zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen Anwendung.

§ 7

(1) Fachmännisch ausgebildet ist, wer sich durch eine mindestens einjährige Ausbildung bei der Schriftleitung einer deutschen Zeitung oder einem Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art die Kenntnisse eines Schriftleiters erworben hat (Schriftleiter in der Ausbildung) und dies durch ein Zeugnis der Schriftleitung nachweist. Die Ausbildung bei einer

ausländischen Zeitung kann im Wege der Durchführungsvorordnung der Ausbildung bei einer deutschen Zeitung gleichgestellt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes außer § 5 Nr. 4, 5 und 6 gelten auch für Schriftleiter in der Ausbildung.

§ 8

Die Zulassung zum Schriftleiterberuf wird auf Antrag durch Eintragung in die Berufsliste der Schriftleiter bewirkt. Die Berufslisten werden bei den Landesverbänden der deutschen Presse geführt (§ 24 Abs. 2). Über die Eintragung entscheidet der Leiter des Landesverbandes. Er muß die Eintragung verfügen, wenn die im § 5 bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Er muß sie ablehnen, wenn der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Einspruch erhebt.

§ 9

(1) Auf Antrag des Leiters des Landesverbandes kann der Leiter des Reichsverbandes der deutschen Presse (§ 23) mit Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von den im § 5 Nr. 1, 3 und 6 bestimmten Voraussetzungen bewilligen. Die Ausnahmebewilligung kann auf bestimmte Zweige der Tätigkeit eines Schriftleiters beschränkt werden. In diesem Falle erteilt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde.

(2) Befreiung von dem Erfordernis der deutschen Reichsangehörigkeit soll Deutschstämmigen erteilt werden, wenn keine besonderen Bedenken bestehen.

§ 10

Der Beschluß, durch den der Leiter des Landesverbandes die Eintragung in die Berufsliste ablehnt, ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Der Antragsteller kann binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe die Entscheidung des Berufsgerichts anrufen. Die Anrufung ist unzulässig, wenn der Fall des § 8 Satz 5 vorliegt.

§ 11

Der Leiter des Landesverbandes hat die Löschung einer Eintragung in die Berufsliste zu verfügen, wenn die im § 5 Nr. 1, 2 oder 5 bestimmten Voraussetzungen wegfallen oder sich die Unrichtigkeit der Angaben über die unter Nr. 1 bis 6 bestimmten Voraussetzungen ergibt oder der Schriftleiter seinen Beruf aufgegeben hat. § 10 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt Ausübung des Schriftleiterberufs

§ 12

Durch die Eintragung in die Berufsliste erlangt der Schriftleiter die Befugnis, an deutschen Zeitungen oder bei deutschen Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art seinen Beruf auszuüben. Verlegt er seinen

Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Landesverbandes, so wird er in dessen Berufsliste ohne neue Prüfung übernommen.

§ 13

Schriftleiter haben die Aufgabe, die Gegenstände, die sie behandeln, wahrhaft darzustellen und nach ihrem besten Wissen zu beurteilen.

§ 14

Schriftleiter sind in Sonderheit verpflichtet, aus den Zeitungen alles fernzuhalten:

1. was eigennützige Zwecke mit gemeinnützigen in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise vermischt,
2. was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen oder im Innern, den Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes, die deutsche Wehrhaftigkeit, Kultur oder Wirtschaft zu schwächen oder die religiösen Empfindungen anderer zu verletzen,
3. was gegen die Ehre und Würde eines Deutschen verstößt,
4. was die Ehre oder das Wohl eines andern widerrechtlich verletzt, seinem Rufe schadet, ihn lächerlich oder verächtlich macht,
5. was aus anderen Gründen sittenwidrig ist.

§ 15

Schriftleiter sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung, die er erfordert, würdig zu zeigen.

§ 16

Der Verleger einer Zeitung kann einen Schriftleiter im Vertragswege auf die Innehaltung von Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung verpflichten. Die öffentlichen Pflichten und Rechte des Schriftleiters, die sich aus den §§ 13 bis 15 ergeben, können durch die Richtlinien nicht berührt werden.

§ 17

Verträge über die Anstellung eines Schriftleiters bedürfen der Schriftform.

§ 18

Der Verleger einer Zeitung muß einen Hauptschriftleiter bestellen und ihn dem zuständigen Landesverband schriftlich benennen.

§ 19

Der Hauptschriftleiter ist verpflichtet, nach dem Inhalt der Anstellungsverträge und den ergänzenden Anordnungen des Verlegers einen schriftlichen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, aus dem sich ergeben muß, welchen Teil der Arbeiten der Schriftleitung jeder Schriftleiter zu erledigen hat und in welchem Umfang er Anweisungsbefugnis gegenüber anderen Schriftleitern besitzt.

§ 20

(1) Schriftleiter einer Zeitung tragen für deren geistigen Inhalt die berufs-, straf- und zivilrechtliche Verantwortung so weit, als sie ihn selbst verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt haben. Die straf- oder zivilrechtliche Verantwortung anderer Personen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Der Hauptschriftleiter ist für die Gesamthaltung des Textteiles der Zeitung verantwortlich.

(3) Der Hauptschriftleiter ist verpflichtet:

- a) dafür zu sorgen, daß in eine Zeitung nur solche Beiträge aufgenommen werden, die von einem Schriftleiter verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt sind;
- b) dafür zu sorgen, daß auf jeder Nummer einer Zeitung der Vor- und Name sowie der Wohnort des Hauptschriftleiters und seines Vertreters sowie jedes Schriftleiters, dem die Leitung eines bestimmten Teilgebietes der Zeitung übertragen ist, angegeben wird;
- c) jedem, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, auf Anfrage darüber Auskunft zu geben, welcher Schriftleiter die Verantwortung für einen Beitrag trägt, soweit sich die Verantwortung nicht aus den Angaben zu b) ergibt.

§ 21

Schriftleiter, die an der Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung durch ihre Tätigkeit an einem Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art mitwirken, sind für den Inhalt im Umfang ihrer Mitwirkung verantwortlich.

Vierter Abschnitt

Verbandsrechtlicher Schutz des Schriftleiterberufs

§ 22

Die Gesamtheit der Schriftleiter wacht über die Erfüllung der Pflichten der einzelnen Berufsgenossen und sorgt für ihre Rechte und ihr Wohl.

§ 23

Die Schriftleiter sind im Reichsverband der Deutschen Presse gesetzlich zusammengefaßt. Ihm gehört jeder Schriftleiter kraft seiner Eintragung in die Berufsliste an. Der Reichsverband wird kraft dieses Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 24

(1) Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernennt den Leiter des Reichsverbandes. Dieser gibt dem Reichsverband eine Satzung, die der Genehmigung des Ministers bedarf. Er bestellt einen Beirat.

(2) Der Reichsverband gliedert sich in Landesverbände. Das Nähere bestimmt die Satzung. Schriftleiter, die im Ausland leben, müssen einem Landesverband angehören, in dessen Bezirk sich eine Zeitung oder ein Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art befindet, für das sie tätig sind.

§ 25

(1) Der Reichsverband hat die Aufgabe:

1. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Wohlfahrts-einrichtungen für Schriftleiter zu schaffen,
2. die Reichs- und Landesbehörden sachmännisch zu beraten,
3. bei der Gestaltung der Anstellungsbedingungen für Schriftleiter mitzuwirken,
4. Streitigkeiten unter Schriftleitern auf Ersuchen eines Teiles zu vermitteln und im Falle des Einverständnisses beider Teile zu schlichten,
5. Berufsgerichte der Presse zu unterhalten.

(2) Der Reichsverband kann weitere Aufgaben zur Erfüllung der im § 22 bestimmten Zwecke übernehmen.

(3) Der Reichsverband ist befugt, zur Deckung seiner Kosten Umlagen unter seinen Mitgliedern aususchreiben. Die Bestimmungen darüber bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Die Umlagen werden wie öffentliche Abgaben beigetrieben.

§ 26

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda führt die Aufsicht darüber, daß der Reichsverband die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

§ 27

(1) Zum Schutze des Schriftleiterberufs werden Berufsgerichte der Presse gebildet.

(2) Berufsgerichte erster Instanz sind die Bezirksamtsgerichte der Presse. Berufsgericht zweiter Instanz ist der Pressegerichtshof in Berlin.

§ 28

Die Berufsgerichte sind zuständig:

1. zur Verhandlung und Entscheidung darüber, ob im Falle des § 10 die Eintragung in die Berufsliste zu verfügen ist,
2. zur Verhandlung und Entscheidung über die Zulässigkeit einer Wöschung im Falle des § 11,
3. zur gutachtlichen Stellungnahme über die Wirksamkeit einer Kündigung des Anstellungsverhältnisses von Schriftleitern im Falle des § 30,
4. zur Verhandlung und Entscheidung über Berufsvergehen von Schriftleitern (ehrenrechtliches Verfahren).

§ 29

Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Schriftleiters bedarf der Schriftform und muß die Angabe der Gründe enthalten.

§ 30

Ein Verleger darf einem Schriftleiter wegen der in der Zeitung von ihm vertretenen geistigen Haltung nur kündigen, wenn sie entweder gegen die öffentlichen Berufspflichten des Schriftleiters oder gegen die vereinbarten Richtlinien verstößt. Das Berufs-

gerichtet hat sich auf Antrag des Schriftleiters gutachtlich zu äußern, ob die Kündigung nach seiner Überzeugung entweder der Vorschrift des Satzes 1 zuwiderläuft oder zu ihrer Umgehung ausgesprochen ist. Bis zur Abgabe des beantragten Gutachtens ist ein etwaiges Verfahren vor den erkennenden Gerichten auszusetzen.

§ 31

(1) Ein Schriftleiter, der gegen seine in den §§ 13 bis 15, 19, 20 Abs. 3 bestimmten öffentlichen Berufspflichten verstößt, begeht ein Berufsvergehen. Das Berufsgericht kann in diesem Falle:

1. den Schriftleiter verwarnen,
2. ihn mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage eines monatlichen Berufseinkommens belegen,
3. seine Pöschung in der Berufsliste verfügen.

(2) Mit der Pöschung endet seine Befugnis, den Schriftleiterberuf auszuüben und sich Schriftleiter zu nennen.

(3) Die Berufsgerichte können einem Schriftleiter, gegen den das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet ist, die Berufsausübung vorläufig untersagen.

§ 32

Die Berufsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie besitzen die richterliche Unabhängigkeit. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen zu gleichen Teilen Schriftleiter und Verleger sein. Alle Mitglieder der Berufsgerichte werden vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernannt. Die Schriftleiter schlägt der Leiter des Reichsverbandes vor, die Verleger der Leiter der Organisation der Verleger in der Reichspresskammer.

§ 33

Die Bezirksgerichte der Presse entscheiden in der Besetzung von fünf, der Pressegerichtshof in der Besetzung von 7 Mitgliedern, beide mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 34

Das Verfahren vor den Berufsgerichten wird durch eine Verfahrensordnung geregelt, die der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Leiters des Reichsverbandes erläßt.

§ 35

Unabhängig von dem Verfahren vor den Berufsgerichten kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Pöschung eines Schriftleiters in der Berufsliste verfügen, wenn er es aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls für erforderlich hält.

Fünfter Abschnitt

Strafrechtlicher Schutz des Schriftleiterberufs

§ 36

Wer sich als Schriftleiter betätigt, obwohl er nicht in die Berufslisten eingetragen oder obwohl ihm die Berufsausübung vorläufig untersagt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 37

Ein Verleger, der eine nicht in die Berufslisten eingetragene Person oder einen Schriftleiter, dem die Berufsausübung vorläufig untersagt ist, mit den Arbeiten eines Schriftleiters im Hauptberuf betraut oder eine Zeitung unterhält, ohne gemäß § 18 einen Hauptschriftleiter benannt zu haben, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 38

Ein Schriftleiter, der für eine gegen § 13 oder § 14 verstößende Handlung ein Entgelt oder einen anderen Vorteil fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 39

Wer es unternimmt, einen Schriftleiter oder einen Verleger oder dessen Vertreter durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils zur Vornahme, Herbeiführung oder Duldung einer gegen § 13 oder § 14 verstößenden Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung zu bestimmen, wird wegen Pressebestechung mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 40

(1) Wer es unternimmt, einen Schriftleiter oder einen Verleger oder dessen Vertreter durch Androhung eines Nachteils zur Vornahme, Herbeiführung oder Duldung einer gegen § 13 oder § 14 verstößenden Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung zu bestimmen, wird wegen Pressenötigung mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wird die Pressenötigung unter Mißbrauch der durch das Angestelltenverhältnis des Schriftleiters bewirkten Abhängigkeit begangen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

§ 41

In den Fällen der §§ 38 bis 40 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 42

Wer sich Schriftleiter nennt, obwohl er nicht in die Berufslisten eingetragen ist, wird mit Geldstrafe bis zu 150.— Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 43

Einem Verleger, der nach § 37, nach § 39 oder nach § 40 rechtskräftig verurteilt ist, kann der Gewerbebetrieb durch die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde untersagt werden.

**Sechster Abschnitt
Schlußbestimmungen**

§ 44

Vorschriften, nach denen die Verfolgung von Abgeordneten einer gesetzgebenden Körperschaft beschränkt wird, finden gegenüber den §§ 31 bis 35 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 45

(1) Die §§ 7, 8 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) finden auf Zeitungen und politische Zeitschriften keine Anwendung.

(2) Soweit das Reichsgesetz über die Presse im übrigen Bestimmungen über den verantwortlichen Redakteur trifft, gilt für Zeitungen und politische Zeitschriften der nach den § 20 Abs. 1, § 21 dieses Gesetzes verantwortliche Schriftleiter als verantwortlicher Redakteur.

§ 46

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Reichsministern Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Überleitung des bisherigen Rechtszustandes in den neuen erlassen.

§ 47

Zu welchem Zeitpunkt dieses Gesetz in Kraft tritt, bestimmt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

Berlin, den 4. Oktober 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister für

Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

Verordnung zur Durchführung des Gebäudeinpfändungsgesetzes (GGG). Vom 2. Oktober 1933.

Zur Durchführung des Abschnitts I § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) — im folgenden „Gesetz“ genannt — wird auf Grund des Abschnitts VI § 1 des Gesetzes hierdurch verordnet:

§ 1

(1) Die Ausstellung der Zinsvergütungsscheine nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt durch den Reichsminister der Finanzen, ihre Ausgabe durch das Finanzamt (Finanzkasse), in dessen Bezirk das Gebäude belegen ist. Die den Zuschuß bewilligende Behörde hat dem Finanzamt die Höhe des mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsenden Zuschußbetrags schriftlich mitzuteilen. Das Finanzamt hat für die Berechnung des Zinsbetrags den Zuschußbetrag auf einen durch 25 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(2) Der Anspruch auf Ausgabe von Zinsvergütungsscheinen ist nicht übertragbar.

§ 2

Die Zinsvergütungsscheine lauten auf den Inhaber und werden ab dem auf ihnen angegebenen Zeitpunkt von jeder Finanzkasse in bar eingelöst. Sie lauten auf 1, 2, 5, 10 oder 50 Reichsmark.

§ 3

(1) Je sechs Zinsvergütungsscheine in gleichen Beträgen sind mit einem Stamm verbunden (vgl. Muster). Auf jedem Schein ist der Zeitpunkt angegeben, ab welchem er eingelöst wird. Die Zeitpunkte sind:

- 1. April 1934 auf dem ersten Schein,
- 1. „ 1935 „ „ zweiten „
- 1. „ 1936 „ „ dritten „
- 1. „ 1937 „ „ vierten „
- 1. „ 1938 „ „ fünften „
- 1. „ 1939 „ „ sechsten „

Im Fall verspäteter Vorlegung der Zinsvergütungsscheine findet eine Gewährung von Zinseszinsen nicht statt. Letzter Zeitpunkt für die Vorlegung der Zinsvergütungsscheine zur Einlösung ist der 31. März 1940. Bei späterer Vorlegung besteht kein Anspruch auf Einlösung.

(2) Die Abtrennung der Zinsvergütungsscheine vom Stamm darf nur von der Finanzkasse, die die Scheine einlöst, erfolgen. Zinsvergütungsscheine, die vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt werden, verlieren ihre Gültigkeit.

(3) Die Zinsvergütungsscheine und die zugehörigen Stämme sind je nach dem Betrag der einzelnen Scheine von verschiedener Farbe:

- die Scheine zu 1 Reichsmark rot,
- „ „ „ 2 „ blau,
- „ „ „ 5 „ grün,
- „ „ „ 10 „ dunkelgelb,
- „ „ „ 50 „ violett.

§ 4

Zinsvergütungsscheine, die so beschädigt sind, daß die Prüfung ihrer Echtheit nicht mehr möglich ist, sind von der Einlösung ausgeschlossen.

§ 5

Die Finanzämter (Finanzkassen) sind nicht berechtigt, wegen rückständiger Steuerchulden des Empfängers der Zinsvergütungsscheine ein Zurückbehaltungsrecht an den Scheinen auszuüben.

§ 6

(1) Die Zinsvergütungsscheine sind, solange sie mit dem Stamm verbunden sind, übertragbar, jedoch nicht pfändbar. Sie sind nicht zum Handel an der Börse zugelassen.

(2) Anschaffungsgeschäfte über Zinsvergütungsscheine unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer. Aus Anlaß der Ausgabe, Übertragung oder Verpfändung von Zinsvergütungsscheinen dürfen Landes- und Gemeindesteuern nicht erhoben werden.

§ 719

Stamm zu sechs **A · 000000**

Zinsvergütungsscheinen

über je eine Reichsmark



Die anhängenden Zinsvergütungsscheine werden dem Inhaber von jeder Finanzkasse von den auf ihnen angegebenen Zeitpunkten an bar eingelöst.

Berlin, 2. Oktober 1933

Der Reichsminister der Finanzen

Prof. Dr. Hermann Brüning

Stempel
des Reichsfinanz-
ministeriums

Stempel
des
Schatzamtes

Reichsdruckerei, Berlin

Sechster Zinsvergütungsschein **A · 000000**

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1938 bis 31. März 1940 mit **1 R.M.** von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

„Fünfter Zinsvergütungsschein **A · 000000**

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1940 mit **1 R.M.** von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

Vierter Zinsvergütungsschein **A · 000000**

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1940 mit **1 R.M.** von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

Dritter Zinsvergütungsschein **A · 000000**

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1940 mit **1 R.M.** von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

Zweiter Zinsvergütungsschein **A · 000000**

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1940 mit **1 R.M.** von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

Erster Zinsvergütungsschein **A · 000000**

Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1940 mit **1 R.M.** von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

§ 7

Für verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene Zinsvergütungsscheine wird kein Ersatz gewährt.

Berlin, 2. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung
Dr. Krohn

Zweite Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers aus Frankreich.

Vom 3. Oktober 1933.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Das nach § 2 Buchstabe b der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers aus Frankreich vom 23. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 91) vorgesehene Muster des Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses erhält folgenden Wortlaut:

Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für frische Gemüse und andere frische Küchengewächse aller Art sowie für oberirdische frische Teile von Gewächsen

Der unterzeichnete Sachverständige des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bescheinigt hiermit, daß die in der anliegenden Sendung enthaltenen frischen Gemüse und anderen frischen Küchengewächse — oberirdische frische Teile von Gewächsen — in der Gemeinde.....

Departement

gewachsen sind, daß sie von ihm am heutigen Tage untersucht und frei von Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*) befunden worden sind und daß auf französischem Gebiet in einem Umkreis von 200 km um den Ort, an dem sie gewachsen sind, der Kartoffelkäfer bislang nicht festgestellt worden ist.

Beschreibung der Sendung:

Art der Pflanzen oder Pflanzenteile:

Anzahl und Art der Packstücke:

Zeichen und Nummer der Sendung:

Waggonnummer:

Gewicht der Sendung:

Verladestation:

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

(Ort und Datum)

(Name des amtlichen Sachverständigen)

(Dienststempel)

(Dienststellung des Sachverständigen)

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. November 1933 in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1933.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung
Bade

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Vierte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung.

Vom 5. Oktober 1933.

Auf Grund des § 49 und des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die Mündelsicherheitsgrenze beträgt zwei Drittel des Betriebswerts.

(2) Der Betriebswert beträgt bei landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einem für den 1. Januar 1931 festgestellten steuerlichen Einheitswert

von 40000 *R.M.* und mehr 90 v. H. des Einheitswertes,

» 39000 » an	91	»	»	»
» 38000 » »	92	»	»	»
» 37000 » »	93	»	»	»
» 36000 » »	94	»	»	»
» 35000 » »	95	»	»	»
» 34000 » »	96	»	»	»
» 33000 » »	97	»	»	»
» 32000 » »	98	»	»	»
» 31000 » »	99	»	»	»
» 30000 » »	100	»	»	»
» 29000 » »	102	»	»	»
» 28000 » »	104	»	»	»
» 27000 » »	106	»	»	»
» 26000 » »	108	»	»	»
» 25000 » »	110	»	»	»
» 24000 » »	112	»	»	»
» 23000 » »	114	»	»	»
» 22000 » »	116	»	»	»
» 21000 » »	118	»	»	»
» 20000 » »	120	»	»	»
» 19000 » »	122	»	»	»
» 18000 » »	124	»	»	»
» 17000 » »	126	»	»	»
» 16000 » »	128	»	»	»
» 15000 » »	130	»	»	»
» 14000 » »	131	»	»	»
» 13000 » »	132	»	»	»
» 12000 » »	133	»	»	»
» 11000 » »	134	»	»	»
» 10000 » »	135	»	»	»

(3) Mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen können die Obersten Landesbehörden für einzelne bestimmt begrenzte Gebiete den Betriebswert anderweit bis zu 10 v. H. höher oder niedriger festsetzen sowie auch für Betriebe mit einem Einheitswert unter 10 000 *R.M.* einen Betriebswert bestimmen.

(4) Für Betriebe mit einem Einheitswert unter 10 000 *R.M.* bleibt — unbeschadet der Vorschrift in Abs. 3, 5 — die Festsetzung des Betriebswerts vorbehalten. Wird über einen solchen Betrieb das Entschuldungsverfahren eröffnet, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Betriebsinhabers die nach Artikel 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zulässigen Anordnungen zu treffen.

(5) Für gärtnerische Betriebe wird der Betriebswert auf Antrag der Entschuldungsstelle durch die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt endgültig festgesetzt.

(6) Ist ein Einheitswert für den 1. Januar 1931 nicht festgestellt, so wird der Betriebswert auf Antrag der Entschuldungsstelle von der unteren Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt endgültig festgesetzt.

(7) Sind in den Fällen des § 29 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222) die Anteile der mehreren Eigentümer am Gesamtwert nicht festgestellt worden, so hat sie das Finanzamt auf Antrag der Entschuldungsstelle nachträglich festzustellen; die Feststellung ist endgültig.

(8) Ist eines von mehreren zu einem Betrieb gehörenden Grundstücken, für das ein besonderer Einheitswert nicht festgestellt ist, mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast belastet, so wird für die Frage, ob und inwieweit das Recht innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt, der Betriebswert auf Antrag der Entschuldungsstelle von der unteren Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt endgültig festgestellt.

Artikel 2

(1) Als für die Verzinsung und Tilgung der nach dem Vergleichsvorschlage verbleibenden Schulden zur Verfügung stehender Betrag (Zinsleistungsgrenze, § 28 des Gesetzes) gilt ein Zwanzigstel des Betriebswerts. Auf Antrag des Betriebsinhabers, der Entschuldungsstelle oder eines Gläubigers kann die Zinsleistungsgrenze endgültig durch die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt bis zu 25 v. H. höher oder niedriger festgesetzt werden, wenn die besonderen Verhältnisse des Betriebes dies erfordern. Dabei ist gegebenenfalls insbesondere ein Über- oder Unterbestand an Betriebsmitteln und der Zustand der Forst sowie die Latsache zu berücksichtigen, daß zu dem Betriebe auch hinzugepachtete Grundstücke gehören.

(2) Bei gärtnerischen Betrieben erfolgt die Festsetzung der Zinsleistungsgrenze auf Antrag der Entschuldungsstelle endgültig durch die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt.

Artikel 3

Grundstückswert im Sinne des § 93 Abs. 1 des Gesetzes ist der Betriebswert.

Berlin, den 5. Oktober 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *R.M.*, für Teil II = 1,80 *R.M.*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 *R.P.*, aus abgelauenen Jahrgängen 10 *R.P.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.